Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1205**
15. Wahlperiode 24. 06. 2003

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes und eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

A. Problem

Das Gesetzesvorhaben verfolgt im Wesentlichen die Ziele,

1. Änderungen des Bundeswahlgesetzes nachzuvollziehen und damit auch bei der Europawahl
   - die Gewinnung von Wahlvorständen zu erleichtern,
   - die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen an die Aufstellung von Bewerbern durch Parteien umzusetzen,
   - die Stimmabgabe zu erleichtern und die Feststellung des Wahlergebnisses zu beschleunigen, sowie
2. Änderungen des Direktwahlakts aufgrund des Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 25. Juni und 23. September 2002 in das innerstaatliche Recht umzusetzen.

B. Lösung

1. Die Zahl der Beisitzer, die berufen werden können, wird erhöht.
2. Die Wahl der Bewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlungen als Angelegenheit der inneren Ordnung der Parteien wird mit Blick auf die Anforderungen demokratischer Grundsätze präzisiert.
3. Die amtlichen Wahlumschläge bei der Urnenwahl werden abgeschafft.
4. Die Regelungen, dass Mitglieder des Deutschen Bundestages zugleich Mitglieder des Europäischen Parlaments sein können, werden aufgehoben.
5. Es wird ermöglicht, die Wahlzeit entsprechend den Regelungen zur Bundestagswahl um 18 Uhr zu beenden, um anschließend mit der Stimmenauszählung zu beginnen.

C. Alternativen

Zu Buchstabe A Nr. 1

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes.

Zu Buchstabe A Nr. 2

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Die mögliche Erhöhung der Zahl der Beisitzer kann für den Bundeshaushalt zu geschätzten Mehrausgaben von ca. 700 000 Euro führen.

Die Abschaffung der amtlichen Wahlumschläge bei der Urnenwahl führt wegen der Erstattung von festen Beträgen gemäß § 25 Abs. 1 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 50 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes zu Minderausgaben bei Ländern und Gemeinden.

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes und eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Europawahlgesetzes

Das Europawahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz wird die Angabe „fünf“ durch die Angabe „sieben“ ersetzt.

2. § 6b wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 werden jeweils die Wörter „seit mindestens einem Jahr“ gestrichen.

   b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Nicht wählbar ist ein Deutscher, der

   1. nach § 6a Abs. 1 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist

   oder

   2. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.“

3. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

   „Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.“

   b) In dem bisherigen Satz 2 wird die Angabe „achtzehn“ durch die Angabe „zwölf“ ersetzt.

4. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1d wird aufgehoben.

   b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

   „2. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Wahlvorschlages (§ 10 Abs. 6), wobei der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern haben, dass die Anforderungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 bis 3 beachtet worden sind,“.

5. In § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 wird die Angabe „1d,“ gestrichen.

6. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „Die Stimmzettel und die zugehörigen Umschläge für die Briefwahl werden für jedes Land amtlich hergestellt.“

7. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Wörter „in amtlichen Umschlägen“ gestrichen.

   b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Der Wähler faltet daraufhin den Stimmzettel in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist, und wirft ihn in die Wahlurne.“

8. In § 17 werden nach dem Wort „Stimmzetteln“ das Komma und das Wort „Wahlumschlägen“ gestrichen.

9. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird die Angabe „1,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,70 Euro“ ersetzt.

   b) In Satz 2 wird die Angabe „5 Millionen Stimmen 1,30 Deutsche Mark“ durch die Angabe „4 Millionen Stimmen 0,85 Euro“ ersetzt.

10. § 29 wird aufgehoben.

Artikel 2

Weitere Änderung des Europawahlgesetzes

Das Europawahlgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

   b) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. In § 7 Satz 1 wird die Angabe „1. Februar 1993 (BGBl. 1993 II S. 1242)“ durch die Angabe „25. Juni 2002 und 23. September 2002 (BGBl. 2003 II S. [einsetzen: Seite im Bundesgesetzblatt zum Zweiten Gesetz über die Zustimmung zur Änderung des Direktwahlakts])“ ersetzt.

3. In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Wahlhandlung“ der Satzteil „, jedoch nicht vor dem Ende der Stimmabgabe in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften,“ gestrichen.

4. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:

   „11a. Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag,“.

   b) In Nummer 13 wird die Angabe „1. Februar 1993 (BGBl. II S. 1242)“ durch die Angabe „25. Juni 2002 und 23. September 2002 (BGBl. 2003 II S. [einsetzen: Seite im Bundesgesetzblatt zum Zweiten Gesetz über die Zustimmung zur Änderung des Direktwahlakts])“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1037), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
   b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. In § 9 wird nach dem Wort „Parlaments“ der Satzteil „, das nicht dem Bundestag angehört,“ gestrichen.
3. In § 10 Satz 1 wird nach dem Wort „Parlaments“ der Satzteil „, das nicht dem Deutschen Bundestag angehört,“ gestrichen.
4. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 1 werden die Wörter „des Bundes oder“ gestrichen.
   b) Die Nummer 3 wird aufgehoben.
   c) Die Nummer 4 wird Nummer 3.

Artikel 4

Neufassung des Europawahlgesetzes

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Europawahlgesetzes in der vom Inkrafttreten gemäß Artikel 6 Abs. 1, 2 und 4 dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5

Neufassung des Europaabgeordnetengesetzes

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Europaabgeordnetengesetzes in der vom Inkrafttreten gemäß Artikel 6 Abs. 4 dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2, 3 und 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 4 Buchstabe a und Nr. 5 treten mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b tritt am Tag der ersten Sitzung des 6. Europäischen Parlaments in Kraft. Das Bundesministerium des Innern gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

(4) Artikel 2 und 3 treten frühestens am Tag nach der Verkündung, nicht jedoch vor dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Mitgliedstaaten die Bestimmungen des Beschlusses des Rates vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 angenommen haben. Das Bundesministerium des Innern gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Berlin, den 24. Juni 2003

Franz Müntefering und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland gelten gemäß § 4 des Europawahlgesetzes (EuWG) die Abschnitte zwei bis sieben des Bundeswahlgesetzes grundsätzlich in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Um zu gewährleisten, dass die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland und die Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages grundsätzlich nach gleichen Regeln erfolgt, sind deshalb die durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) erfolgten Änderungen des Bundeswahlgesetzes noch soweit entsprechend in das Europawahlgesetz umzusetzen, wie im Europawahlgesetz nicht auf das Bundeswahlgesetz verwiesen wird. Die noch notwendigen Änderungen, ergänzt um die Streichung von § 6b Abs. 3 Nr. 3 EuWG und die Anpassung von § 28 EuWG an das geänderte Parteiengesetz, ergeben sich aus Artikel 1.

Der Rat der Europäischen Union hat am 25. Juni und 23. September 2002 Änderungen des Direktwahlakts beschlossen. Durch das Zweite Gesetz über die Zustimmung zur Änderung des Direktwahlakts (Bundesratsdrucksache 237/03) sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Regelungen des Direktwahlakts geschaffen werden. Die zur innerstaatlichen Durchführung des Direktwahlakts erforderlichen Änderungen des Europawahlgesetzes sind in Artikel 2 zusammengefasst. Damit können sie mit den ergänzend notwendigen Änderungen des Europaabgeordnetengesetzes (Artikel 3) gesondert in Kraft treten, sobald alle Mitgliedstaaten die Bestimmungen des Beschlusses nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften angenommen haben (Artikel 3 des Beschlusses des Rates vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 und Artikel 6).

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Europawahlgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5)

Zukünftig soll die zuständige Stelle bis zu sieben Wahlberechtigte als Beisitzer berufen können, um die Tätigkeit der Wahlvorstände während der Wahlhandlung zu erleichtern, z. B. durch einen „Schichtbetrieb“, und um das anschließende Auszählungsverfahren zu beschleunigen. Die Gewinnung von Wahlvorständen wird damit gefördert. Die Regelung über die Mindestzahl von Wahlvorstandsmitgliedern bleibt unverändert.

Zu Nummer 2 (§ 6b)

Zu Buchstabe a

Der Ausschluss solcher Bewerber von der Wahl, die bis zum Wahltag weniger als zwölf Monate Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) sind, entfällt (§ 6b Abs. 1 Nr. 1 EuWG). Die von der Karenzregel betroffenen neu Eingebürgerten hatten gemäß den gesetzlichen Mindestanforderungen einen ausreichend langen Inlandsaufenthalt nachzuweisen, womit die der bisherigen Vorschrift zugrunde liegenden Erwägungen eines bestimmten Vertrautseins mit dem deutschen Staat als erfüllt gelten können. Entsprechend entfällt diese Regelung für Unionsbürger anderer Mitgliedstaaten (§ 6b Abs. 2 Nr. 1 EuWG); dies steht im Einklang mit Artikel 3 Satz 2 der Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (ABl. Nr. L 329/34 vom 30. Dezember 1993).

Weil es sich um eine für die Bewerber günstigere Regelung handelt, soll sie rückwirkend zum 1. April 2003 in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt können entsprechend § 10 Abs. 3 Satz 2 EuWG die Wahlen der Bewerber durchgeführt werden, die sich für die Wahl zum Europäischen Parlament im Jahr 2004 bewerben.

Zu Buchstabe b

Für die Regelung des § 6b Abs. 3 Nr. 3 EuWG besteht kein praktisches Bedürfnis mehr. Nach § 40a Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes sind die von der Ausschlagung betroffenen Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG am 1. August 1999 automatisch kraft Gesetzes in die deutsche Staatsangehörigkeit übergeleitet worden.

Zu Nummer 3 (§ 10)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift räumt jedem stimmberechtigtem Teilnehmer einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zusätzlich die Befugnis ein, der Versammlung Vorschläge für die Wahl zu unterbreiten. Sonstige satzungsmäßige Regelungen für diesen Bereich bleiben im Übrigen unberührt (vgl. § 10 Abs. 5 EuWG). Des Weiteren regelt sie das Recht des Bewerbers, sich und sein Programm der Versammlung vorzustellen.

Die Kandidatenaufstellung ist eine wesentliche Aufgabe der politischen Parteien und eine Angelegenheit ihrer inneren Ordnung, die gemäß Artikel 21 Abs. 1 Satz 3 GG demokratischen Grundsätzen entsprechen muss. Sie ist zugleich Bestandteil des parlamentarischen Wahlrechts und des Wahlverfahrens im Sinne des Artikels 38 Abs. 1 Satz 1 GG. Das Aufstellungsverfahren hat nach zwingendem Verfassungsrecht den demokratischen Grundsätzen und den Verfassungsprinzipien des Artikels 38 Abs. 1 Satz 1 GG zu entsprechen.

Zu den Anforderungen an die Kandidatenaufstellung durch politische Parteien gehört auch die Einhaltung eines Kernbestandes an Verfahrensgrundsätzen, ohne den ein Kandidatenvorschlag nicht Grundlage eines demokratischen Wahlvorgangs sein kann. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht die Möglichkeit für den Bewerber gezählt, sich und sein

Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Es hat in einem Verfahren über eine Wahlprüfungsbeschwerde zur Wahl des 12. Deutschen Bundestages entschieden, dieser Anforderung an ein demokratisches Wahlverfahren genüge es nicht, wenn dem Bewerber lediglich eine Zeitspanne von drei statt der beanspruchten zehn Minuten zur Vorstellung seiner Person und seines Programms eingeräumt wird (BVerfGE 89, 243, 259 f.).

Das Hamburgische Verfassungsgericht hatte im Rahmen einer Wahlanfechtung mit Urteil vom 4. Mai 1993 die Bürgerschaftswahl vom 2. Juni 1991 für ungültig erklärt (DVBl. 1993, S. 1070 ff.). Es hat dies damit begründet, dass es im Rahmen der Bewerberaufstellung in einer Partei wegen Verletzung der Rechte der Versammlungsteilnehmer zu schwerwiegenden mandatsrelevanten Verstößen gegen das demokratische Prinzip und gegen die Wahlrechtsgrundsätze (Artikel 38 GG) gekommen sei. Insbesondere ging es darum, dass es den Versammlungsteilnehmern nicht möglich gewesen war, über den Vorstandsvorschlag hinaus Alternativvorschläge einzubringen und darüber zu diskutieren und abzustimmen.

In der geltenden Fassung des § 10 Abs. 3 Satz 1 EuWG ist lediglich geregelt, dass die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen von den Versammlungsteilnehmern in geheimer Abstimmung gewählt werden. Vor dem Hintergrund der verfassungsgerichtlichen Entscheidungen wird eine eindeutigere Formulierung gewählt, nach der jeder Versammlungsteilnehmer berechtigt ist, der Versammlung Vorschläge zu unterbreiten, und jedem Bewerber Gelegenheit zu geben ist, sich und sein Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

Zu Buchstabe b

Bei der Kandidatenaufstellung ist besonderer Wert auf einen möglichst engen zeitlichen Zusammenhang zwischen dem frühestmöglichen Beginn der Kandidatenaufstellung und dem frühestmöglichen Termin der Europawahl zu legen. Aus diesem Grund sollen in Zukunft die Wahlen für die Vertreterversammlungen frühestens 12 Monate vor Beginn des Jahres durchgeführt werden, in dem die Wahl des Europäischen Parlaments ansteht. Derzeit darf nicht früher als 18 Monate begonnen werden. Die parteiinternen Wahlen dürfen nicht in zu großem zeitlichen Abstand vor der Europawahl erfolgen, da andernfalls nicht gewährleistet ist, dass das Ergebnis auch noch am Wahltag dem politischen Willen der Mitgliedschaft der Partei und der sie repräsentierenden Vertreter entspricht. Auch sollen neuere Strömungen in der Partei berücksichtigt werden können. Je größer der Abstand zwischen den Wahlen der Vertreter, der Bewerberaufstellung und dem Wahltag ist, um so größer ist die Gefahr, dass die sehr früh gewählten Vertreter und die von diesen gewählten Bewerber am Wahltag nicht mehr eine angemessene Repräsentation der Parteibasis und ihrer aktuellen politischen Meinung darstellen. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass nach dem Gleichheitsprinzip auch neue Mitglieder in einer Partei einen Anspruch auf Teilnahme an der Kandidatenaufstellung haben. Die neue Regelung soll am Tage der ersten Sitzung des Europäischen Parlaments nach der Wahl im Jahr 2004 in Kraft treten (Artikel 6 Abs. 3 Satz 1).

Zu Nummer 4 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Die Regelung entfällt als Folgeänderung zu Nummer 2a. Die Ausführungen zum Inkrafttreten zu Nummer 2a gelten entsprechend.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3a.

Zu Nummer 5 (§ 13)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4a. Die Ausführungen zum Inkrafttreten zu Nummer 2a gelten entsprechend.

Zu Nummer 6 (§ 15)

Die Vorschrift regelt die Abschaffung der amtlichen Wahlumschläge bei der Urnenwahl.

Die bei Europawahlen traditionelle Benutzung von Wahlumschlägen bei der Urnenwahl ist zur Gewährleistung des Wahlgeheimnisses im Sinne von Artikel 38 Abs. 1 GG nicht zwingend erforderlich (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 24. Juli 1996, Buchholz 160 Nr. 42). Eine Offenbarung des Inhalts der Stimmabgabe kann auch durch entsprechende Faltung des nur einseitig bedruckten Stimmzettels vermieden werden. Die Abschaffung der Wahlumschläge ist daher rechtlich zulässig.

In der Vergangenheit ist wiederholt ein Verzicht auf Wahlumschläge bei Bundestags- und Europawahlen gefordert worden. Insbesondere der Deutsche Städte- und Gemeindebund, der Bund der Steuerzahler sowie Mitglieder von Wahlvorständen haben sich dafür ausgesprochen. Als Gründe werden angeführt:

- Kostenersparnisse,
- Zeitersparnisse bei der Auszählung der Stimmen durch den Wahlvorstand,
- Umweltgesichtspunkte (Ersparnisse von Papier- und Energie- sowie Entsorgungskosten),
- Schwierigkeiten – insbesondere bei älteren Wählern – bei zunehmender Stimmzettelgröße die Stimmzettel zu falten und in den Wahlumschlag zu legen und
- Anpassung an die Regelung in einzelnen Ländern, die bei Landtagswahlen bereits auf die Verwendung von Wahlumschlägen verzichtet haben (Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein).

Für die Wahlen zum Deutschen Bundestag wurde die Verwendung von Wahlumschlägen bei der Urnenwahl durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) abgeschafft.

Zu Nummer 7 (§ 16)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 6.

Zu Buchstabe b

Als Folge der Abschaffung der amtlichen Wahlumschläge bei der Urnenwahl regelt der Entwurf zur besseren Übersicht an dieser Stelle in Übereinstimmung mit § 34 Abs. 2 Satz 2 BWG zugleich, dass der Wähler den Stimmzettel so zu falten hat, dass nicht zu erkennen ist, welchen Wahlvorschlag er angekreuzt hat. Es ist wegen des Verfassungsgrundsatzes der geheimen Wahl auch beim Verzicht auf den Wahlumschlag nicht erlaubt, dass Wähler mit offenem Stimmzettel aus der Wahlkabine heraustreten und erkennen lassen, wie sie gewählt haben.

Zu Nummer 8 (§ 17)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 6.

Zu Nummer 9 (§ 28)

Die im Gesetz ausgewiesenen Beträge werden bei gleichzeitiger Anpassung an die Änderung von § 18 Abs. 3 Parteiengesetz durch Artikel 1 Nr. 1 des Achten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2268) auf Euro umgestellt.

Zu Nummer 10 (§ 29)

Die Übergangsregelung für die Wahl zum 4. Europäischen Parlament ist obsolet.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Europawahlgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Nach Artikel 6 Abs. 2 des Direktwahlakts in der Fassung des Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 25. Juni und 23. September 2002 ist ab der Wahl zum Europäischen Parlament im Jahr 2004 die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament unvereinbar mit der Eigenschaft als Abgeordneter eines nationalen Parlaments. Diese Regelung entspricht dem ausdrücklichen Wunsch des Deutschen Bundestages gemäß Bundestagsdrucksache 14/685, S. 5 und Plenarprotokoll 14/77, S. 7097.

Zu Nummer 2 (§ 7)

In Satz 1 ist die aktuelle Änderung des Direktwahlakts durch Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 25. Juni und 23. September 2002 und seine Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt zu berücksichtigen.

Zu Nummer 3 (§ 18)

Die Streichung, durch Artikel 9 des Direktwahlakts ermöglicht, erlaubt es Deutschland, auch bei Europawahlen die Wahlzeit um 18 Uhr zu beenden und unmittelbar anschließend mit der Stimmenauszählung zu beginnen. Die neue Regelung reicht aus, um die Beeinflussung von Wählern durch Ergebnisse aus anderen Mitgliedstaaten zu vermeiden, ohne dass – wie bisher – mit der Stimmenauszählung bis zur Schließung der Wahllokale in allen Mitgliedstaaten gewartet werden muss. Sie berücksichtigt die Erfahrungen bei den vorangegangenen Europawahlen, dass in Deutschland die Wähler von ihrem Wahlrecht im Allgemeinen nach 18 Uhr keinen Gebrauch mehr machen und entlastet die ehrenamtlichen Wahlvorstände.

Mit der Bekanntgabe des (vorläufigen) amtlichen Endergebnisses muss allerdings bis zur Beendigung der Wahl in allen Mitgliedstaaten gewartet werden (Artikel 9 Abs. 2 Direktwahlakt). Abgesehen davon, dass dieses erfahrungsgemäß ohnehin erst nach diesem Zeitpunkt vorliegt, ist diese Vorgabe bei der Änderung der Europawahlordnung zu berücksichtigen.

Zu Nummer 4 (§ 22)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Buchstabe b

Die Ausführungen zu Nummer 2 gelten entsprechend.

Zu Artikel 3 (Änderung des Europaabgeordnetengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5)

Nach der neuen Bestimmung in Artikel 6 Abs. 2 des Direktwahlakts ist die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament künftig unvereinbar mit einem Sitz in einem nationalen Parlament. Die dazu getroffenen zeitlich befristeten Ausnahmeregelungen betreffen andere Mitgliedstaaten. Die Regelungen im Europaabgeordnetengesetz, die eine gleichzeitige oder eine nicht gleichzeitige Mitgliedschaft im Europaparlament und im Deutschen Bundestag voraussetzen, sind deshalb obsolet geworden.

Die Regelung des § 5 Abs. 2 des Europaabgeordnetengesetzes, wonach die Immunität bei doppelter Mitgliedschaft nur verloren wird, soweit beide Parlamente sie aufgehoben haben, kann damit entfallen.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Die Ausführungen zu Artikel 3 Nr. 1 gelten entsprechend. Die Regelung in § 9 des Europaabgeordnetengesetzes, dass bei einer Doppelmitgliedschaft nur eine Entschädigung gezahlt wird, ist nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 3 (§ 10)

Zur Freifahrtberechtigung gemäß § 10 Satz 1 des Europaabgeordnetengesetzes bedarf es keiner Ausnahmeregelung mehr für den Fall, dass ein Mitglied des Europäischen Parlaments auch dem Deutschen Bundestag angehört.

Zu Nummer 4 (§ 13)

Folgeänderungen aus der künftigen Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament mit der Eigenschaft als Abgeordneter eines nationalen Parlaments.

Zu Artikel 4 (Neubekanntmachung)

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium des Innern, den Wortlaut des Europawahlgesetzes neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 5 (Neubekanntmachung)

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium des Innern, den Wortlaut des Europaabgeordnetengesetzes neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die Möglichkeit, aufgrund der Änderung von § 5 Abs. 3 Satz 1 EuWG (Artikel 1 Nr. 1) sieben statt fünf Beisitzer zu berufen, kann für den Bundeshaushalt zu geschätzten Mehrausgaben von ca. 700 000 Euro führen. Die Höhe der Mehrausgaben ist davon abhängig, ob von der Möglichkeit, sieben statt fünf Beisitzer zu berufen, tatsächlich Gebrauch gemacht wird. Sofern die zuständigen Stellen für jeden Wahlbezirk sieben statt fünf Beisitzer beriefen, ergäben sich Mehrausgaben in Höhe von maximal ca. 2 900 000 Euro. Da bei der Bundestagswahl vom 22. September 2002 durchschnittlich 0,5 Beisitzer zusätzlich berufen wurden, ist vor diesem Erfahrungshintergrund für die Europawahl 2004 von den geschätzten Mehrausgaben auszugehen.

Als Folge der Anpassung von § 28 Abs. 1 EuWG (Artikel 1 Nr. 9) an die Änderungen des Parteiengesetzes ist nicht mit Mehrausgaben zu rechnen, da zuletzt 1979 eine sonstige politische Vereinigung staatliche Mittel nach § 28 EuWG erhalten hat.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333